Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang Burg, 30.10.2014 Nr.: 20

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

248 2. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“……464

249 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land…465

2. Amtliche Bekanntmachungen

250 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Deponie Reesen GmbH & Co. KG für die Indirekteinleitung von Sickerwasser aus der Deponie Reesen in das Klärwerk Halle-Nord……..….465

251 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der SecAnim GmbH für die Indirekteinleitung von Produktionsabwässern aus der Tierkörperbeseitigungsanlage Genthin/Ortsteil Mützel in die Abwasseranlagen der Re-Food GmbH & Co. KG……..…466

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

252 Sitzungsbekanntmachung des Wahlausschusses der Stadt Jerichow……467

253 Bekanntgabe des Ergebnisses der Beratung über den Einwohnerantrag vom 07.08.2014 zum Bebauungsplan 22/2005 „Naturfreundeweg“ der Gemeinde Biederitz……468

254 Bekanntmachung Beschluss 101/2014 GR – Widmung Schlehenweg Gemeinde Biederitz OT Biederitz……...468

255 Bekanntmachung Beschluss Nr. 100/2014 GR - Benennung der Straße „Am Wald“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge……469

256 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ Gemeinde Möser……470

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

257 Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i. V. m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2013…..…471

258 Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i. V. m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2013……471

259 Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i. V. m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2013……472

260 Einleitungsbeschluss Freiwillige Landtausch Kade 04……..……472

261 Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113……473

262 Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes…….……478

263 Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz……...…….…….…480

264 Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Welsleben……..…481

265 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2013……..482

266 Bodenordnungsverfahren Zeppernick……..483

3. Sonstige Mitteilungen

267 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Nielebock……...……485

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

248

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

2. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003, wird die Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 der Honorarordnung wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

2. § 2 der Honorarordnung wird Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Eine Fahrtkostenpauschale wird für freie Mitarbeiter gezahlt, deren Weg von der Wohnung zum Unterrichtsort (einfache Wegstrecke) mehr als 10 km beträgt.

Hierfür gilt folgende Staffelung:

- Wegstrecken von 10 km bis 25 km → 5 EUR
- Wegstrecken von mehr als 25 km bis 40 km → 10 EUR
- Wegstrecken von mehr als 40 km → 25 EUR

Freie Mitarbeiter die mehrere Unterrichtsorte an einem Tag bedienen, erhalten die Fahrtkostenpauschale nur einmal.

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 15.10.2014

gez. Buchhardt

249

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

1. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

§ 1
Änderung

1. In § 1 Satz 3 wird das Wort Kulturamtes ersetzt durch Bereichs Service, Kultur und Bildung.

2. § 2 Punkt 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung.

3. In § 3 Punkt 5 wird die Formulierung dem zuständigen Amtsleiter des Kulturamtes ersetzt durch dem Leiter des Bereiches Service, Kultur und Bildung.

§ 2
Schlussbestimmungen

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 10.10.2014

gez. Burchhardt

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

250

Der Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Deponie Reesen GmbH & Co. KG für die Indirekteinleitung von Sickerwasser aus der Deponie Reesen in das Klärwerk Halle- Nord

Auf Antrag wird der Deponie Reesen GmbH & Co. KG die Indirekteinleitung von Sickerwasser aus der Deponie Reesen in das Klärwerk Halle- Nord mit einer maximal einzuleitenden Abwassermenge von 60 m³/d gemäß 58 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinlVO) und Kapitel I, Artikel 5 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED- Richtlinie) erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß Kapitel II, Artikel 14 der IED- Richtlinie, § 13 und 58 Absatz 2 WHG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom **04. November 2014 bis 01. Dezember 2014** beim Landkreis Jerichower Land, Untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, als zuständige Genehmigungsbehörde aus und können zu den allgemeinen Geschäftszeiten, montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum

Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber
Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgegebenen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203- 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel und Tatsachen sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justitz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind auf der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Burg, den 21.10.2014

Im Auftrag

gez. Girke

251

Der Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der SecAnim GmbH für die Indirekteinleitung von Produktionsabwässern aus der Tierkörperbeseitigungsanlage Genthin/Ortsteil Mützel in die Abwasseranlagen der ReFood GmbH & Co. KG

Auf Antrag wird der SecAnim GmbH die Indirekteinleitung von Produktionsabwässern aus der Tierkörperbeseitigungsanlage Genthin/Ortsteil Mützel in die Abwasseranlagen der ReFood GmbH & Co. KG mit einer maximal einzuleitenden Abwassermenge von 300 m³/d gemäß 58 Absatz 1und 59 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinlVO) und Kapitel I, Artikel 5 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß Kapitel II, Artikel 14 der IED- Richtlinie, § 13 und 58 Absatz 2 WHG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom **04. November 2014 bis 01. Dezember 2014** beim Landkreis Jerichower Land, Untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, als zuständige Genehmigungsbehörde aus und können zu den allgemeinen Geschäftszeiten, montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber

Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgegebenen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203- 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel und Tatsachen sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justitz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind auf der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Burg, den 28. Oktober 2014

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

252

Die Wahlleiterin
der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Sitzungsbekanntmachung des Wahlausschusses

Die Sitzung des Wahlausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow findet am Dienstag, 04.11.2014, um 17.00 Uhr in Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, R 118 statt. Es wird das endgültige Wahlergebnis der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Klitsche festgestellt.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch die Wahlleiterin
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
3. Vorlage und ggf. Prüfung der Wahlniederschrift des Wahlvorstandes Klitsche
4. Feststellung des Wahlergebnisses in Klitsche
   - Gesamtergebnis (Zahlen der Wahlberechtigten, Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel)
   - Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge
   - Gesamtstimmenzahl jeder Partei und jeder Wählergruppe
   - Stimmenzahl eines jeden Einzelwahlvorschlages (Einzelbewerber)
   - Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
   - Verteilung der Sitze auf die Bewerber
   - nächst festgestellte Bewerber
5. Schließen der Sitzung

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

Gemäß § 5 KWO LSA ist die Sitzung des Wahlausschusses öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

gez. Sabine Pansch
Wahlleiterin

Jerichow, den 07.10.2014

Ausgehangen am: …… Unterschrift: ……

Abgenommen am: …… Unterschrift: ……

253

Gemeinde Biederitz

Bekanntgabe des Ergebnisses der Beratung über den Einwohnerantrag vom 07.08.2014 zum Bebauungsplan 22/2005 „Naturfreundeweg“

Der Gemeinderat Biederitz hat sich auf seiner Sitzung am 25.09.2014 mit dem Einwohnerantrag vom 07.08.2014 zum Bebauungsplan 22/2005 „Naturfreundeweg“ befasst.

Mit Beschluss 87/2014 stellte der Gemeinderat die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gemäß § 25 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest. Es wurden die im Einwohnerantrag benannten Vertreter durch den Gemeinderat gehört. Im Anschluss an die Anhörung wurde die Sitzung des Gemeinderates unterbrochen; den Gemeinderäten/ den Fraktionen wurde die Möglichkeit zur Verständigung über das in der Anhörung Vorgetragene gegeben. Anschließend wurde im Gemeinderat über den Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 26.06.2014 zum B-Plan 22/2005 „Naturfreundeweg“ und über die Forderung des Einwohnerantrages nach einem vorhabenbezogenen B-Plan, der für bestimmte Flächen des Naturfreundewäldchens ausschließlich altersgerechte Wohnformen vorsehen soll, beraten. Es gab im Ergebnis der Beratung keine Änderungsanträge zum bestehenden Bebauungsplan. Der Einwohnerantrag wurde, nachdem keine Wortmeldungen mehr vorlagen, für erledigt erklärt.

Gemäß § 25 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt ist gegen das Ergebnis des Einwohnerantrages kein Rechtsbehelf gegeben.

Biederitz, den 13.10.2014

gez.
Dr. Sanftenberg
Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Biederitz

254

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss 101/2014 GR – Widmung Schlehenweg
Gemeinde Biederitz OT Biederitz

Über die Ergänzung zum Beschluss 76/2012 GR zur Widmungen der Straßenflächen und Nebenanlagen innerhalb der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 6 StrG LSA.

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz vom 23.10.2014 gelten die folgend genannten Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.
Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.
Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA. Gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA erfolgt eine Beschränkung (Zone 30km/h).
Die zu widmende Straße befindet sich westlich der Karl- Marx – Straße.

OT Biederitz
Die gewidmete Straße betrifft einschließlich der bereits gewidmeten Flächen folgende Flurstücke.
OT Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 10212,10316,10514,10512, Teilfl. v.10226 u 10216

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen.
Der Lageplan kann im Bauamt/Amt 3 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

255

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 100/2014 GR
Benennung der Straße „Am Wald“

Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Am Wald“ in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge.
Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Benennung der Straße „Am Wald“ OT Heyrothsberge auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes § 45 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA.
Die Benennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.
Die Einteilung der Straße erfolgt als Privatstraße.

Die benannte Straße befindet sich nördlich der Straße „Parkweg“ OT Heyrothsberge.

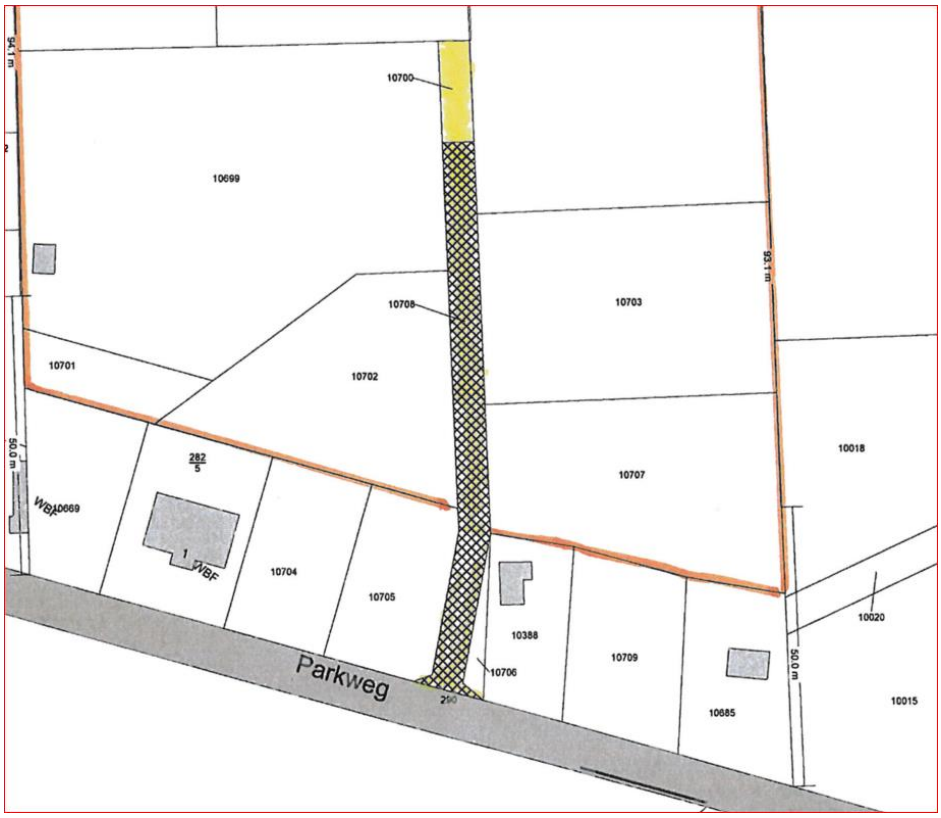

Biederitz, OT Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz
Straße „:Am Wald“ Beschluss Nr. 100/ 2014 GR, Flur 3, Flurst. 10700 und 10708

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen
Der Lageplan kann im Bauamt/Amt 3 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

256

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Änderungs- und Auslegungsbeschluss der Außenbereichsatzung für den Bereich „Ottohof“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB
beschlossen.

Der geänderte Entwurf der Satzung und die Begründung liegen

vom 10.11.2014 bis 10.12.2014

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

257

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93590

Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i. V. m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 25.06.2014 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von Euro 2.745.199,17 und einem Jahresüberschuss von Euro 32.009,61 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 32.009,61 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.12.2014 bis 11.12.2014 und vom 15.12.2014 bis 17.12.2014 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

258

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93590

Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i. V. m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2013

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 27.06.2014 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.760.933,94 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.12.2014 bis 11.12.2014 und vom 15.12.2014 bis 17.12.2014 in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

259

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93590

Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i. V. m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2013

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 27.06.2014 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von Euro 1.922.032,95 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.12.2014 bis 11.12.2014 und vom 15.12.2014 bis 17.12.2014 in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

260

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark ●
Akazienweg 25 ● 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 26.09.2014

Freiwilliger Landtausch: **Kade 04**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0314/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Kade 04 nach § 103 c Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet
Dem Verfahren unterliegt folgendes Flurstück:

Gemarkung	*Flur*	*Flurstück*
Kade	4	5/1
Demsin	4	45/53
Demsin	12	9
Demsin	12	17

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 32 ha. Die Verfahrensflurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigtem Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG.
Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.
Im Auftrag

gez. Braune - gesiegelt -

261

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde
AZ.: 32.1 SBK 113-611 B1.14

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) *1

„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

IV. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung von Grundstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) [*2], wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14 und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenburg, Nienburger Straße 1,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe/Saale, Markt 8,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Stadt Magdeburg, 39104 Magdeburg, Bei der Hauptwache 4,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sülzetal, 39171 Sülzetal, Dorfstraße 26,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str.32e

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch
- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.
Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

gez. Jens Spicher

Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577

Begründung der Anordnung:

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246a vom Kreisel L 65 bis Kreisel L 51 angeordnet.
Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Hinzuziehung ist erforderlich, um die vollständige Umsetzung des Projektes „Abfanggraben“ in diesem Flurbereinigungsverfahren zu ermöglichen.
Dieses Projekt dient der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck. Damit soll Problemen hinsichtlich der Wassersituation des Oberflächenwassers sowie Problemen bezüglich der Situation der Vorflut im Elbe-Saale-Winkel begegnet werden. Der „Abfanggraben“ bildet dabei einen zentralen Teil des wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes der Fachhochschule Magdeburg-Stendal für den gesamten Elbe-Saale-Winkel.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 1.299,1854 ha auf 1.307,4942 ha, mithin um 8,3088 ha.
Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.
Durch das Projekt „Abfanggraben“ soll eine leistungsfähige Vorflut im Elbe-Saale-Winkel geschaffen werden. Der „Abfanggraben“ ist die unmittelbare Voraussetzung für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck und im Elbe-Saale-Winkel.
Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes wird derzeit aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flächen und den Baubeginn sollen schnellstmöglich geschaffen werden.
Demgegenüber sind die durch die Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer in den Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens nicht unmittelbar schwer und unzumutbar betroffen. Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Abfanggrabens als nachrangig einzustufen.
Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um das Projekt „Abfanggraben“ zu realisieren.
Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.
Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungs-beschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben Anlage 1 zur 4. Änderungsanordnung vom 08.10.2014
0305 SBK 113

Flurbereinigungsverfahren
„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113“
Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
nach Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung Schönebeck Flur 1
307; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 322; 327; 328; 329; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 338; 340; 342; 343; 344; 346; 347; 348; 349; 350; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 360; 2268/323; 303/1; 309/1; 317/2; 318/2; 324/1; 337/1; 345/2; 352/1; 5152/352; 681/359; 682/359

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **7,3441 ha**.

Gemarkung Schönebeck Flur 5

18/2; 29; 10011; 10012; 10013;

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **0,9547 ha**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 4. Änderungsanordnung eine Fläche von **1.307,4942ha**.

Im Auftrag

gez. Andrea Baer

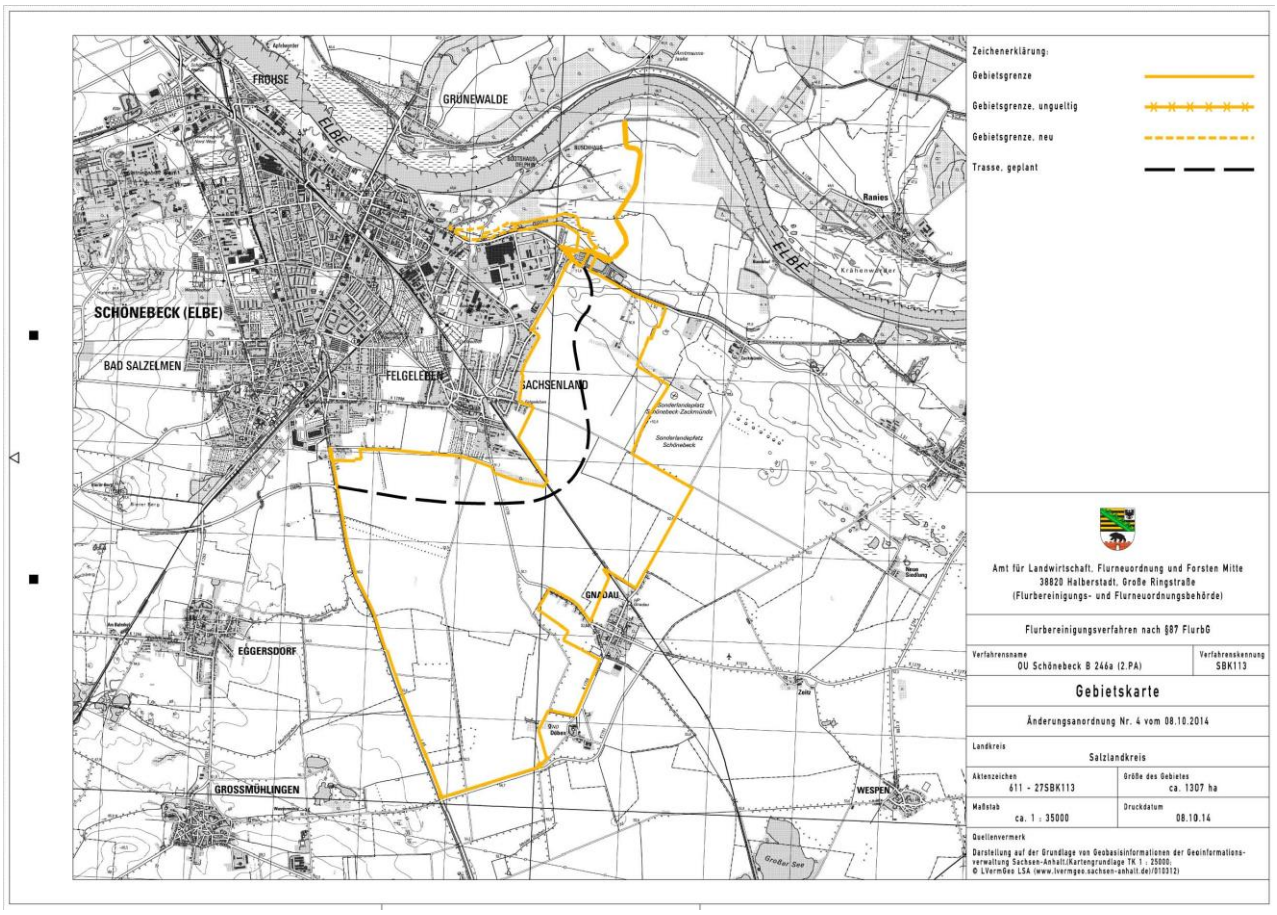

262

Ehle/Ihle Verband

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 13.04.2010, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom **03.11.2014** bis **13.11.2014** die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land erfolgt gleichzeitig, im Auftrag des Landkreises, die Durchführung der Amtsschau nach § 67 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).
Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 67 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.
Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentlichende Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.15 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 07.10.2014

gez. K. Gericke
Verbandsvorsteher

Terminplan Herbst-Gewässerschau 2014

Ehle/Ihle Verband

Schaubezirke

Nr.	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schau-Termin	Uhrzeit	Treffpunkt
1	2	3	4	5
1	Elbaue Nord (Biederitz West, Magdeburg, Pechau, Randau)	03.11.2014	9.00	Bürgerhaus Pechau
2	Elbaue Süd (Elbenau, Ranies, Gommern West)	03.11.2014	13.00	Gemeindeverwaltung Ranies
3	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	04.11.2014	9.00	Stadtverwaltung Gommern
4	alte Ehle-obere Polstriene A(Karith, Nedlitz)	04.11.2014	13.00	Gemeindeverwaltung Karith-Pöthen
5	alte Ehle-obere Polstriene B(Vogelsang, Heyrothsberge, Biederitz)	05.11.2014	9.00	Reiterhof Dame in Wahlitz
6	untere Polstriene (Ziepel, Wörmlitz, Gerwisch)	05.11.2014	13.00	Agrargenossenschaft Büden
7	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Gerwisch, Körbelitz)	06.11.2014	9.00	Gemeindeverwaltung Lostau
8	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)	06.11.2014	13.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
9	Beeke (Möser, Burg)	07.11.2014	9.00	Gemeindeverwaltung Detershagen
10	mittlere Ehle Nord (Vehlitz Nord, Zeddenick, Möckern Nord)	10.11.2014	9.00	Gemeindeverwaltung Vehlitz
11	mittlere Ehle Süd, Ziepra (Vehlitz Süd, Dalchau, Möckern Süd)	10.11.2014	13.00	Feuerwehr Ladeburg
12	obere Ehle West (Hobeck, Zeppernick, Wendgräben)	11.11.2014	9.00	Bürgerhaus Zeppernick (Sportplatz)
13	obere Ehle Ost (Loburg, Rosian, Schweinitz)	11.11.2014	13.00	Rathaus Loburg
14	untere Ihle (Burg, Grabow Nord)	12.11.2014	9.00	Agrar GbR Grabow
15	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)	12.11.2014	13.00	Ehle/Ihle Verband Stegelitz
16	obere Ihle (Friedensau, Hohenziatz, Lübars)	13.11.2014	9.00	Agrarhof Räckendorf
17	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)	13.11.2014	13.00	Gemeindeverwaltung Dornburg

Anhang (räumliche Zuordnung der Verwaltungsbereiche)

Beteiligte Kreisgebiete:	**Schaubezirke Nr. (aus Spalte 1):**
Jerichower Land	**1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17**
Magdeburg	**1**
Salzlandkreis	**2; 17**

263

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung, Magdeburg-Barleben-Burg-Parey-Genthin (Abschnitt M 109-M 165 a-1P)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	4, 5, 6, 7, 12
Ihleburg	1
Zerben	2
Parey	9, 11

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 503
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 30. Oktober 2014 bis zum 27. November 2014 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 503, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

264

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung

Anordnung:
Im Flurbereinigungsverfahren Welsleben, Verfahrensnummer SBK001, wird hiermit nach §149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Begründung:
Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt und den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Rechtsbehelfsverfahren sind nicht mehr anhängig. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu richten. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist. Gegen diese Anordnung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde [Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)] zu.

Im Auftrag (DS)

gez. Christoph Schierhorn

265

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2013

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/ 2014 vom 19. August 2014 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 16. Juni 2014 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von 187.442,43 EUR festgestellt.
   Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 187.442,43 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/ 2014 vom 19. August 2014 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/ 2014 und 04/ 2014 vom 19. August 2014 Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
   Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern für das Geschäftsjahr 2013 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
   „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn-und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist insbesondere im Abschnitt 5 dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel durch die Gesellschafterin gesichert ist. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

   Alfeld, 16. Juni 2014

   K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
   Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
   Steuerberatungsgesellschaft

gez. Könnecker
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 03. November 2014 bis 11. November 2014 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 21. Oktober 2014

gez. Meyer
Geschäftsführerin

266

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark ●
Akazienweg 25 ● 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren:	**Zeppernick**
Landkreis:	**Jerichower Land**
Verfahrens-Nr.:	**JL 4/1479/01**

Einladung
zur Aufklärungsversammlung gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens

Auf Antrag von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Teilen der Gemarkungen Zeppernick, Brietzke, Hobeck, Möckern, Loburg, Dalchau sowie Ladeburg ein Bodenordnungsverfahren (BOV) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) einzuleiten.

Das Bodenordnungsverfahren wurde beantragt, weil in vielen Fällen die heutige Nutzung nicht mit der Eigentumsstruktur übereinstimmt. Dieser Regelungsbedarf ist vorwiegend aus Wege- und Gewässerbaumaßnahmen auf der Grundlage des LPG-Gesetzes entstanden.

Ziele des Bodenordnungsverfahrens Zeppernick:

- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet
- Ausbau und Anpassung des ländlichen Wegenetzes an die heutigen Anforderungen
- Verbesserung der Vorflutverhältnisse zur Vermeidung von Wasserschäden
- Aufwertung der Landschaft durch landschaftsgestaltende Maßnahmen
- Begleitung genehmigter Planungen Dritter (z.B. Windpark)

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 2.580 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.
Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zum Termin am

Montag, den 24.11.2014, um 19.00 Uhr
in die Stadthalle Möckern, Lochower Weg, 39291 Möckern

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Bodenordnungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

gez. Kriese
Sachgebietsleiter (DS)
Stendal, 22.10.2014

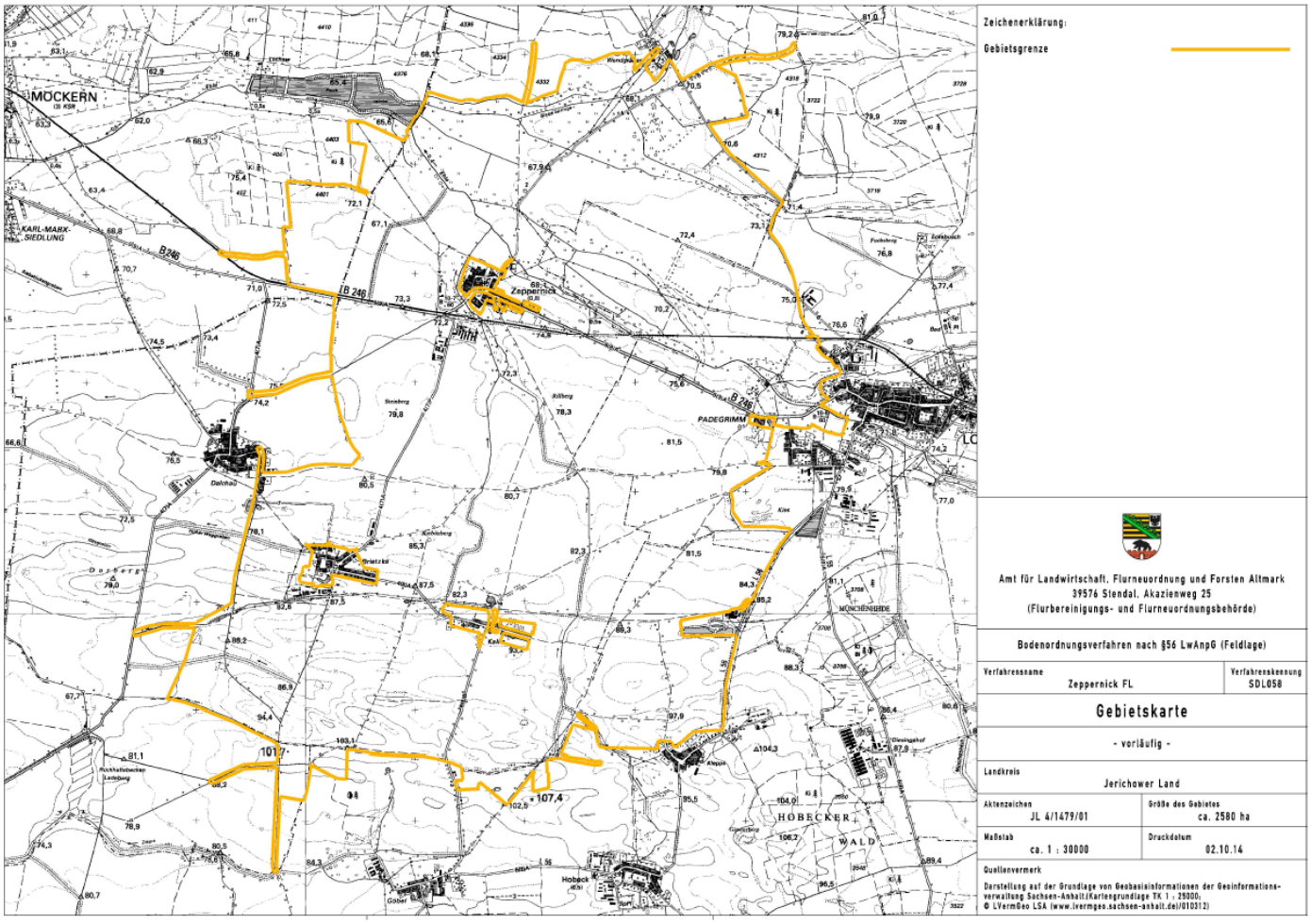

3. Sonstige Mitteilungen

267

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Nielebock
Flur(en) 1 - 10
in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.11.2014 bis 16.12.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.:Dieter Kottke

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Nielebock
Flur(en) 1 - 10
in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.11.2014 bis 16.12.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

25.09.2014

gez.: Dieter Kottke

Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.